Stadtverwaltung Bad Kreuznach					Beschlussvorlage			
					Χö	ffentlich	nicht	töffentlich
Amt/Aktenzeiche	n		Dati	ım	Drucksa	ache Nr. (ggf	. Nach	träge)
10			05.	05.2017	17/107	7		
Beratungsfolge Sitzungstermin								
Stadtrat					18.05.2017			
Wahl von Ausschussmitgliedern und Stellvertreter/innen								
Beschlussvorschla	ag							
Der Stadtrat wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter, die nachfolgend aufgelistet sind. Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer								
Beratung/Beratungsergebnis								
Gremium						Sitzung am TOP		ТОР
Stadtrat						18.05.2017 2		
Beratung								
Beratungsergebni	s I		1					
	Mit	Ja	Nein	Enthaltung		aut Be-		bweichen-
Einstimmig	Stimmen- mehrheit					chluß- orschlag		er Beschluß (ückseite)

Beschlußausfertigungen an:

Abt. 101

Dezernenten:	Oberbürgermeisterin:	Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach Beschlussvorlage X öffentlich nichtöffentlich Amt/Aktenzeichen Datum Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) Amt für Schulen, Kultur und Sport, Az. 40-00-042 12.04.2017 2017/013 Beratungsfolge Sitzungstermin Schulträgerausschuss 28.09.2016 Schulträgerausschuss 25.01.2017 Schulträgerausschuss 29.03.2017 Stadtrat 18.05.2017 Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen der Stadt Bad Kreuznach Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Projektgruppe Bildung und Region "biregio" und beauftragt die Verwaltung mit der Planung und dem Bau von weiterem Schulraum. Berichterstatter: Herr Beigeordneter Bausch Beratung/Beratungsergebnis Gremium Sitzung am TOP Stadtrat . 18.05.2017 3 Beratung

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (siehe oben)
			4. 100	IT E		Totalic openi

Problembeschreibung/Begründung

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Bad Kreuznach in den nächsten Jahren weiter wachsen wird. Gründe dafür sind neben der demografischen Situation auch die geplanten und bereits realisierten Neubauvorhaben. Dies geht mit einer steigenden Schülerzahl im Grundschulalter einher.

In der Sitzung am 28.09.2016 wurden die Mitglieder des Schultägerausschusses erstmals darüber informiert, dass die Projektgruppe Bildung und Region "biregio" mit der Erstellung einer Schulentwicklungsplanung beauftragt wurde. Ein erster Teilentwurf, welcher eine Übersicht über den aktuellen Raumbestand enthielt, wurde hier vorgestellt.

In der Sitzung am 25.01.2017 stellte ein Mitarbeiter der Projektgruppe "biregio" die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2016/17 bis 2021/22 mit einem Ausblick bis über das Jahr 2030 hinaus nebst Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise vor. Das Gutachten wurde am darauf folgenden Tag allen Teilnehmern dieser Sitzung, sowie den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

Gedruckte Exemplare dieses Gutachten wurden den Stadtratsmitgliedern am 21.02.2017 zugesandt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der steigenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren, die vorhandenen Schulräume nicht mehr ausreichen werden und ein Schulneubau bzw. An- und Erweiterungsbauten an den vorhandenen Grundschulen dringend erforderlich sind.

Der Schulträgerausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 dem Stadtrat die Empfehlung ausgesprochen, die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Projektgruppe Bildung und Region "biregio" zu beschließen und die Verwaltung mit der Planung und dem Bau von weiterem Schulraum zu beauftragen.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:
- June		

Handlungsempfehlungen

Grundschule Winzenheim: Sollte die Schule die Ganztagsbetreuung einführen, müsste erstens der externe Hort aus dem Gebäude weichen (der vom Hort belegte Raum wurde im Raum-IST der Schule bereits mit eingerechnet) und zweitens eine Mensa bzw. ein Speiseraum geschaffen werden.

Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg: Für die Grundschule liegen im Annex des Schulentwicklungsplans raumoptimierende Vorschläge vor. Durch Umwandlung einzelner Räume und Ausbau des Untergeschosses zu einem Ganztagsbereich inkl. Mensa kann dem Raumbedarf im Bestandsgebäude entgegengewirkt werden.

Nach endgültiger Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ist über eine Anpassung des Schulbezirks in Richtung der Grundschule Kleiststraße nachzudenken, um die Zweizügigkeit der Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg zu sichern. Alternativ könnte mit einer schwachen Zweizügigkeit (in geburtenschwachen Jahrgängen dann nur eine Eingangsklasse) der Raumbedarf im Bestandsgebäude ausgeglichen werden.

Schlussendlich bietet sich für die Grundschule die Suche nach einem neuen Standort an. Das Bestandsgebäude ist in einem teilweise sanierungsbedürftigen Zustand und die Grundstücks- bzw. Hanglage macht die Schaffung weiterer Räume unmöglich. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Grundschulstandorte in der Stadt Bad Kreuznach ist der Neubau/Umzug der Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg anzudenken.

Grundschulen in der Kernstadt: Die Grundschulen Hofgartenstraße, Kleiststraße und Martin-Luther-King sind planerisch als ein System zu betrachten. Für die von *biregio* gesetzte Region "Kernstadt" ergeben sich mehrere verschiedene Lösungsansätze die im Folgenden dargestellt werden:

1. Umverteilung von Schülerströmen: Durch eine geschickte und extrem kleinräumige Veränderung von Schulbezirken könnten die Schulen Hofgartenstraße und Kleiststraße leicht entlastet werden. Diese Gestaltungsmöglichkeiten stoßen allerdings sehr schnell an ihre Grenzen, da in der Kernstadt ein enorm starker Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten ist (mehr als 370 Einschulungen bereits im Schuljahr 2020/21; im Vergleich dazu wurden 2010/11 nur 280 Schüler eingeschult). Dem wird nicht mehr alleine durch Veränderungen von Schulbezirken Rechnung getragen werden können. Auch eine Umschneidung der Schulbezirke zu den Grundschulen Planig, Winzenheim oder BME kann in keinem Fall das Ansteigen der Schülerzahlen ausgleichen, da diese Schulstandorte ebenfalls schon raumeng arbeiten und nur einzelne Schüler zusätzlich aufnehmen könnten (durch eine Anhebung der Klassenfrequenz). biregio empfiehlt daher diesen Lösungsansatz nicht primär weiter zu verfolgen.

Zusammenfassung Em fehlungen



- 2. An- und Zubauten an den Grundschulen der Kernstadt: Wenn eine Entwicklung der drei Grundschulen auf mehr als fünf parallele Züge politisch (und schulorganisatorisch) gewünscht ist, müssten sowohl an der GrS Kleiststraße als auch an der GrS Hofgartenstraße mehrere schulisch nutzbare Räume in entsprechender Größe geschaffen werden. Die GrS Kleiststraße wird absehbar auf sechs Züge anwachsen. Die Schule war ehemals auf vier parallele Klassen pro Jahrgang ausgelegt und ist zusätzlich eine Schwerpunktschule. An dem Schulstandort müssten daher 8 große Räume geschaffen werden. Dies erscheint schwer umsetzbar und wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Die GrS Hofgartenstraße wird auf mehr als sechs parallele Züge anwachsen. Dafür sind die beiden Gebäude der Schule nicht gerüstet. Es müssten bereits kurzfristig mindestens (!) 5 große Räume zusätzlich geschaffen werden. Der Schule wäre gemäß ihrer Größe und der notwendigen Raumdoppelungen, die sich durch den Doppelstandort ergeben, eher noch mehr Raum zuzugestehen. Dies erscheint nur schwer leistbar. Gegebenenfalls müssten Container/Pavillons errichtet werden. Dieser Lösungsansatz ist denkbar, wird allerdings von biregio auf Grund der Probleme in der Umsetzung nur bedingt empfohlen.
- 3. Neubau einer Grundschule: In den Grundschulen der Kernstadt werden bereits mittelfristig mehr Kinder beschult werden, als drei fünfzügige Schulen aufnehmen können. Es wird angeraten den Neubau einer Grundschule in der Stadt Bad Kreuznach mindestens zweizügig zu planen. Dadurch könnten auch die übrigen Grundschulen der Kernstadt entlastet werden (um nicht durch geburtenstarke Jahrgänge wieder in den sechsten Zug zu kommen).

Möchte man die Grundschulen auch räumlich gleichwertig behandeln, wäre die Grundschule Kleiststraße nur vierzügig zu rechnen und eine neue Grundschule dementsprechend voll zwei bis dreizügig zu planen. Dies sollte allerdings in einem Gespräch mit der Schulleitung der Grundschule Kleiststraße geklärt werden. Die Schule arbeitet momentan mit 5 x 4 Klassenräumen: je 4 Klassenräume in einem Cluster bzw. auf einem Flur. Die Grundschule kann also voll fünfzügig geführt werden, was in der Praxis bereits geschieht. Die Schule verfügt allerdings neben der Mensa und dem Mehrzweckraum mit Bühne über keine Betreuungs- oder Fachräume (den fensterlosen und kleinen EDV-Raum sowie die ebenfalls viel zu kleine Bibliothek werden von biregio in der Raumbilanz nicht gezählt). Hier sollte eruiert werden ob die Schule sich selbst in der weiteren Entwicklung als vierzügig & flächenstark oder fünfzügig & raumeng sieht.

Der Neubau einer Grundschule wäre aus planerischer Sicht denkbar: 1. direkt im Zentrum (zur Entlastung aller drei bestehenden Grundschulen), 2. eher im Westen der Kernstadt (vorrangig zur Entlastung der Grundschule Hofgartenstraße, die dann in einem weiteren Schritt ihren Schulbezirk in Richtung Grundschule Kleiststraße ausweiten könnte), oder 3. im Bereich des Neubaugebiets "In den Weingärten" (Umschneidung aller Schulbezirke vorausgesetzt). Dies sind allerdings nur Vorschläge basierend auf der Schülerzahlentwicklung in den Grundschulbezirken. Zur weiteren Planung müssten im Sinne einer umfassenden Stadtplanung und -entwicklung Grundstücksflächen entsprechender Größe geprüft werden.

Zusammen fassung En fehlungen



Grundschule Planig: Die Grundschule in Planig wird in den nächsten Jahren vermehrt in die Situation kommen mehr als 72 Kinder pro Jahrgang aufzunehmen. Bestimmender Faktor hierfür ist die Realisierung des Neubaugebiets "In den Weingärten" - welches durch die Veränderung der Schulbezirke 2015 nun zum Teil der Grundschule Planig zuzurechnen ist. Wie in Kapitel 6. Prognose der zukünftigen demografischen Entwicklung und der schulrelevanten Altersjahrgänge in der Stadt Bad Kreuznach dokumentiert, wird in der Planung von einer sehr gleichmäßigen Umsetzung der Bauvorhaben ausgegangen.

Die Schule wird nach den geplanten Umbaumaßnahmen für drei parallele Züge gut gerüstet sein. Eine gelegentlich vierte parallel eingeschulte Klasse würde die Schule allerdings wieder in Raumnot bringen. So wären frisch geschaffene Betreuungs- oder Mehrzweckräume in Klassenräume umzuwandeln. Der Grundschule Planig wird daher in der Raumbilanz in Kapitel 10 ein Minus von 2 großen Räumen errechnet (nach Umbau und bei einer 3,5zügigkeit, also jedes zweite Jahre vier Eingangsklassen).

An dieser Stelle der Planung wird die Verbindung zur Kernstadt interessant: Wird in der Kernstadt durch ein Bekenntnis zu mehr als fünf Zügen pro Schulstandort und Anbauten an den drei Grundschulen oder durch einen Schulneubau zusätzlicher Raum generiert, so kann auch der Schulbezirk der Grundschule Planig wieder etwas verkleinert werden. Die Anbauten bzw. der Neubau einer Grundschule müssten dementsprechend größer gedacht werden (Bau einer neuen Grundschule dann voll dreizügig).

Eine weitere denkbare Alternative ergibt sich im Zusammenspiel mit der Kernstadt: Das Neubaugebiet "In den Weingärten" liegt ungefähr in gleicher Entfernung zu der Außenstelle in Bosenheim wie zum Hauptstandort in Planig. Wenn politisch und schulorganisatorisch gewünscht könnte gezielt der Standort Bosenheim durch das Neubaugebiet gestärkt werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder aus dem Gebiet "In den Weingärten" in Zukunft vorrangig in Bosenheim beschult werden. In diesem Fall rät biregio dazu am Standort Bosenheim anzubauen, zu sanieren wo nötig oder gegebenenfalls einen (einzügigen) Neubau in Bosenheim vorzunehmen. Bei Anrechnung großer Teile des Neubaugebiets "In den Weingärten" wäre der Standort dann als stark einzügig zu sehen. Eine Entkoppelung von der Grundschule Planig und damit die Schaffung einer eigenständigen Grundschule in Bosenheim wird allerdings auch in diesem Fall nicht angeraten. (Eine neue Grundschule in der Stadt Bad Kreuznach sollte ebenfalls Ganztagsschule werden um Verwerfungen zwischen den Schulen zu vermeiden. Dies ist für eine kleine Grundschule schwierig. Zudem wäre es die mit Abstand kleinste Schule der Stadt Bad Kreuznach und wäre langfristig nicht als eigenständiger Standort gesichert - umgekehrt kann es in geburten- oder zuzugsstarken Jahrgängen zu mehr als einer Parallelklasse kommen. Darauf müsste der Standort Bosenheim im Zweifelsfalle räumlich vorbereitet sein.) Allerdings könnte durch entsprechenden An- oder Neubau in Bosenheim die Grundschule Planig räumlich insgesamt auf eine volle Vierzügigkeit vorbereitet werden. Denkbar wäre auch die Nutzung des 1.0G über der Grundschule in Bosenheim (momentan anderweitig vermietet). Dies ließe wiederum eine weitere Vergrößerung des Schulbezirks der Grundschule Planig zu. Dadurch würde die Kernstadt entlastet (vorrangig die GrS Martin-Luther-King; dem anschließend müssten alle Schulbezirke in der Kernstadt verändert werden) und geplante Bauvorhaben könnten dementsprechend kleiner ausfallen.

Zusammenfassung Em fehlungen



Abschließende Bemerkungen: Die Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bad Kreuznach ist äußerst positiv. Die Stadt wird in den nächsten Jahren wachsen und diese Zahlen auch über einen längerfristigen Zeitraum halten. Dieser Trend spiegelt sich auch in den steigenden Grundschülerzahlen wider. Durch gezielte Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung könnten die Zahlen in Zukunft noch stärker steigen (siehe hierzu vor allem die momentan ausgewiesenen Neubauvorhaben, dokumentiert in Kapitel 6).

Der starke Anstieg der Schülerzahlen wird im Status Quo der Grundschullandschaft nicht verkraftbar sein. biregio rät der Stadt Bad Kreuznach daher vorrangig zum Neubau einer zwei bis dreizügigen Grundschule in der planerisch gesetzten Region "Kernstadt". Hierbei müssen die Entscheidungsträger der Stadt Bad Kreuznach wiederum zwei grundsätzliche Fragen beantworten: 1. Sehen sie die Stadt Bad Kreuznach langfristig eher noch stärker wachsen und werden in Zukunft durch zusätzliche Neubaugebiete noch mehr Jungeltern in die Stadt ziehen? 2. Soll im Bereich der Grundschulen "auf Naht" gebaut werden oder eine merkliche Entlastung aller großen Grundschulen stattfinden?

Je nach Beantwortung dieser Fragen wird der Neubau einer Grundschule zwei oder drei Züge umfassen müssen. Optional können Synergieeffekte mit der Grundschule Planig angedacht werden. Alternativ zum vorgeschlagenen Neubau steht ein Bekenntnis der Stadt Bad Kreuznach zu Grundschulen mit dauerhaft mehr als fünf parallelen Jahrgangsklassen und dementsprechend notwendigen Erweiterungsbauten.

Zusammenfassung Em fehlungen



Parteilose Fraktion Parkstr.3 55545 Bad Kreuznach Coprin 1. tr. OB 2. Stavo 3. Lut 30

Stadiverwaltung
Bao Kreuzpach
Eing.: 04. Maj 2017

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer Stadtverwaltung Bad Kreuznach Hochstr.48 55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 04.05.2017

Antrag der Parteilosen Fraktion auf Beibehaltung der alten Friedhofsatzung

Begründung:

Das Grundgesetz bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen sich alle in Deutschland lebenden Menschen bewegen dürfen. Dabei schützt das Grundgesetz nicht nur die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art.4,Abs.1), sondern auch die Religionsausübung (Art.4,Abs.2). Wörtlich lauten die beiden Artikel: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Somit erstreckt sich sein Schutz sowohl auf die Zugehörigkeit zu einer Religion, als auch auf deren Ausübung. Die Religionsfreiheit ist demnach als ein Grundrecht mit umfassender Bedeutung zu verstehen.

Dennoch ist die Religionsfreiheit kein Recht von grenzenloser Reichweite. Die Schranken müssen hier gesetzt werden, wo die ebenfalls geschützten Rechte anderer Personen oder die Interessen der Gemeinschaft und die Grundrechte Dritter begrenzt werden. Dabei ist sowohl an die im Grundgesetz vorgegebene Trennung von Religion und Staat, als auch an die anderen Grundrechte zu denken.

Die islamischen Regeln der Bestattung wiedersprechen dem deutschen Bestattungsrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen der Länder und der Friedhofssatzung der Kommunen schreiben eine Bestattung im Sarg vor. Die Ausnahme, die in Bad Kreuznach mit der Tuchbestattung, also der Bestattung nach islamischen Regeln erlaubt werden soll, macht aus einer Ausnahme einen Regelfall.

Aufgrund der islamischen Bestattungsregeln (im Anhang in Deutsch und Arabisch) ist ein "Ewiges Ruherecht" vorzusehen. Die Bestattung hat in " jungfräulicher Erde" zu erfolgen. Grabpflege ist nicht vorgesehen. Ein Exhumieren oder Umbetten des Leichnams ist nicht gestattet.

Die Schwierigkeiten werden nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit auftreten, wenn Muslime Verlängerungen der Ruhezeit nicht mehr zahlen wollen oder können.

Die Begründung der Muslime für ein "Ewiges Ruherecht" wird sich auf das im Grundgesetz verankerte Recht der freien Religionsausübung manifestieren.

Gerichtliche Auseinandersetzungen werden folgen.

Als Beispiel möchten wir eine angekündigte Einebnung von 277 Reihengräbern auf dem islamischen Grabfeld des Kölner Westfriedhofes nennen, dass durch den Protest und eine anschließende Klage von Angehörigen beim Verwaltungsgericht Köln mit einem einstweiligen Verzicht der Stadt auf Durchführung der Maßnahme stattgefunden hat.

Mit dieser Problematik werden wir uns in Bad Kreuznach in Zukunft auseinandersetzen müssen, ein "Ewiges Ruherecht" würde die Gleichbehandlung zu anderen religiösen Bestattungsformen grundgesetzwidrig verletzen.

Ein bisschen muslimische Bestattung kann und wird es nicht geben. Ein offener Dialog und klare Regeln, die auch schriftlich verankert sein müssen sind die Voraussetzung für ein friedvolles Miteinander.

Wir hoffen, dass sich die Mitglieder des Stadtrates über die Tragweite der heutigen Beschlussfassung im Klaren sind.

Unser Vorschlag wäre daher eine Rücksprache und Klärung mit dem örtlich ansässigen Arabischen Kulturverein Al-Hijra, dem Islamischen Verein und der unter DITIB geführten Merkez Camii.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schneider Parteilose Fraktion

3.4 Islamische Regeln

(Grundsätzlich ist die abweichende islamische Tradition zu beachten.)

• Die Bestattung sollte am Todestag stattfinden können.

(Das islamische Gebot, noch am Sterbetag zu bestatten, widerspricht der gesetzlichen, also unabhängig vom Friedhof bestehenden, Vorschrift, nach dem Tod eine Wartezeit bis zur Bestattung einzuhalten, in der Regel mindestens 48 Stunden).

- Der Friedhof benötigt einen Raum für die rituelle Waschung.
- Der Raum für die Trauerfeier muss frei von christlichen Symbolen sein: kein Kreuz, kein

auferstandener Christus.

• Das Gräberfeld muss ermöglichen, dass der Tote mit dem Gesicht nach Mekka (Qibla) weist. Der

Winkel ist auf den Bruchteil des Grades, also auf Minuten genau, einzuhalten.

• Die Grabstätte muss in "jungfräulicher" Erde stattfinden, in der noch keine andere Bestattung

stattgefunden hat.

- Es ist ein "ewiges Ruherecht" vorzusehen. sein.)
- Grabschmuck oder Grabpflege sind nicht üblich.
- Es wird nur im leinenen Leichentuch bestattet

(Sarglose Bestattung

Nach deutschen Bestattungsgesetzen besteht neben dem Friedhofszwang eine Sargpflicht für Erdbestattungen. Dies kollidiert mit den religiösen Vorschriften. Meist wird in der Praxis der Leichnam bis unmittelbar ans Grab in einem Sarg transportiert, dann ohne Sarg, nur in den Leichentüchern, ins Grab gelegt. Prinzipiell sind Einzelgenehmigungen aus religiösen Gründen von der jeweils zuständigen Behörde, meist dem Gesundheitsamt, möglich)

Beschlussvorlage

x öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Datum					Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)				
Amt für Recht und Ordnung 18.04.2017						2017/094			
Beratungsfolge	Sitzun	gstermin							
Hauptausschuss						4.2017			
Finanzausschu	04.04	4.2017							
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr						06.04.2017			
Ortsbeiräte	Ortsbeiräte								
Beirat für Migr	Beirat für Migration und Integration 12.04.2017								
Stadtrat					18.0	5.2017			
Neufassung der Friedhofssatzung									
Beschlussvorschla	ag								
Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung als Satzung. Berichterstatter: Herr Menger									
Beratung/Beratun	aseraehnis								
Gremium	gacrgobilia					Sitzung am TOP		TOP	
Stadtrat									
Beratung									
Beratungsergebnis									
Mit Ja Nein Enthaltung Laut Be- Stimmen- schluss-						Abweichen- der Beschluss			
Einstimmig	mehrheit					schlag		kseite)	
Beschlussausferti	Beschlussausfertigungen an:								

Problembeschreibung/Begründung

Die Neufassung der Friedhofssatzung stand unter der Prämisse, sowohl Anpassungen an aktuelle Rechtsprechungund Gesetzgebung als auch an tatsächliche Gegebenheiten vorzunehmen und die Satzung insgesamt zu verschlanken.

Die Neufassung der Satzung enthält daher nur noch 32 statt bisher 38 Paragraphen.

Nicht praxisrelevante Regelungen waren z.B. die Bestimmungen über Distrikte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 22 der bisherigen Satzung), da es tatsächlich keine solchen Distrikte auf den Friedhöfen der Stadt Bad Kreuznach gibt; die entsprechenden Bestimmungen konnten somit ersatzlos gestrichen werden.

Zur Verschlankung der Satzung wurden zudem Regelungen gestrichen, die bereits im Bestattungsgesetz enthalten sind, wie etwa die Bestimmungen des § 4 der bisherigen Satzung, die sich auch aus § 7 des Bestattungsgesetzes ergeben.

Ebenso wurden Bestimmungen gestrichen, die sich bereits aufgrund anderer Gesetze ergeben, wie z.B. § 12 Abs. 1 der bisherigen Satzung zum Verbot der Störung der Totenruhe (Straftatbestand nach § 168 Strafgesetzbuch).

Die in der bisherigen Satzung an mehreren Stellen enthaltenen Ausnahmeregelungen (z.B. § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 4 S. 1 u.a.) wurden in einer Generalklausel (§ 27 der Neufassung) zusammengefasst.

In Anpassung an Rechtsprechung und Gesetzgebung haben beispielsweise die Regelungen zur gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof eine Änderung erfahren. Im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wurde der Genehmigungsvorbehalt durch eine Anzeigepflicht ersetzt, um den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie Rechnung zu tragen (§ 7 der bisherigen Satzung, § 5 der Neufassung).

Um den tatsächlichen Gegebenheiten und der Handhabung in der Praxis zu entsprechen, wurden in die Neufassung die neuen Formen der Bestattung als Sondergrabstätten eingearbeitet (§ 16 der Neufassung). Hierzu zählen insbesondere die Baumfeldgrabstätten und die Rasenfeldgrabstätten.

Zudem soll es künftig ermöglicht werden, Ausnahmen vom Sargzwang zuzulassen, soweit dies aus religiösen Gründen erforderlich ist (§ 7 Abs. 3 der Neufassung).

Der Hauptausschuss hat dem ihm vorgelegten Satzungsentwurf ohne Änderung, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr haben dem
ihnen vorgelegten Satzungsentwurf unter Änderung von § 26 (Klarstellung, dass auf dem
Hauptfriedhof Trauerfeiern nur in der neuen Friedhofskapelle zulässig sind) zugestimmt. Die in
den beiden letztgenannten Ausschüssen beschlossene Änderung ist im nun vorgelegten neuen
Satzungsentwurf eingearbeitet.

Auch der Beirat für Migration und Integration hat den Entwurf der Neufassung befürwortet.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach vom 08.05.95 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.04.1996 und 18.12.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBI. S. 153) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG - vom 04.03.83 (GVBI. S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 18.04.96 folgende Satzung beschlossen:

<u>I.</u> Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Kreuznach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhof im Ortsbezirk Bosenheim,
- b) Friedhof im Ortsbezirk Ippesheim,
- c) Friedhof im Ortsbezirk Planig,
- d) Friedhof im Ortsbezirk Winzenheim,
- e) Hauptfriedhof Mannheimer Straße.
- f) Friedhof im Ortsbezirk Bad Münster am Stein
- g) Friedhof im Ortsbezirk Ebernburg

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz -BestG-) vom 04.03.1983 (GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 301), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXXX folgende Satzung beschlossen:

<u>I.</u> Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Bad Kreuznach.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Ortsbezirk Bosenheim für den Friedhof Bosenheim,
- b) Ortsbezirk Ippesheim für den Friedhof Ippesheim,
- c) Ortsbezirk Planig für den Friedhof Planig,
- d) Ortsbezirk Winzenheim für den Friedhof Winzenheim,
- e) Ortsbezirk Bad Münster am Stein für den Friedhof Bad Münster am Stein,
- f) Ortsbezirk Ebernburg für den Friedhof Ebernburg,
- g) übriges Stadtgebiet für den Hauptfried-

hof.

- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof bereits besteht,
- b) die Belegungskapazität auf einem der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 erschöpft ist oder
- c) es sich um eine Sonderform von Bestattungen handelt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Bad Kreuznach.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Kreuznach gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Bad Kreuznach.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Kreuznach gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Ortsbezirk Bosenheim,
- b) Ortsbezirk Ippesheim,
- c) Ortsbezirk Planig,
- d) Ortsbezirk Winzenheim,

- e) Ortsbezirk Bad Münster am Stein
- f) Ortsbezirk Ebernburg
- g) übriges Stadtgebiet, soweit nicht von a
 - f erfasst
 - Hauptfriedhof Mannheimer Straße -.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof bereits besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister bereits auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) die Verstorbenen in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 21) beigesetzt werden sollen und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen, oder
- d) die Belegungskapazität auf einem der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 erschöpft ist.
- (3) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines

weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnen-wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf ihre Kosten verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Bad Kreuznach in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bad Kreuznach auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

<u>II.</u> Ordnungsvorschriften II. Ordnungsvorschriften

§ 5

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und zur Grabpflege verwendete leichte Handwagen sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht von Dienstleistungserbringern und sonstigen Berechtigten, die für das jeweilige Fahrzeug eine Einfahrgenehmigung haben sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film, Ton, Video oder Fotoaufnahmen

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmen und zu spielen sowie Tonübertragungsgeräte in Betrieb zu setzen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung, die eine Woche vorher zu beantragen ist.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und insbesondere

- zu erstellen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) kompostierfähige, organische und nichtkompostierfähige Abfälle (die auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind) gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern,
- g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt abzulagern,
- h) Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Geräte zur Grabpflege, Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen etc.) an der Grabstätte aufzubewahren,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- k) zu lärmen und ungebührliches Verhalten.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind vorher zu beantragen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Der Bedienstetenausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche

die Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen der Satzung beachten. Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Stadtverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Antragsteller einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte für einmalige Arbeiten, für 1 Jahr oder für 3 Jahre. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, außer an Samstagen, innerhalb der Öffnungszeiten aus-

Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und
- b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mind. 3 Mio. Euro nachweisen.
- (3) Dienstleistungserbringer sind in der Regel fachlich geeignet, wenn
- c) die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung oder in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachgewiesen werden kann oder
- d) sie selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags, aber nicht an Feiertagen, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Samstags und am Tag vor Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf das Einfahren von Blumenschmuck und Gießdienste beschränkt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.
- (6) Dienstleistungserbringer haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden gewerblichen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Diese gewerblichen Abfälle sind nicht auf dem Betriebshof der Fried-

geführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Nicht störende gewerbliche Arbeiten, insbesondere Arbeiten, die ohne motorbetriebene Fahrzeuge und Geräte durchgeführt werden, dürfen bis spätestens 19.00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadtverwaltung kann Verkürzungen oder Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadtverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen ihre Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.
- (9) Die Stadtverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Das Befahren der Friedhofswege ist nur mit Fahrzeugen bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht gestattet.

III.
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung hofsverwaltung oder über die auf den Friedhöfen bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Grünabfälle sind hiervon ausgenommen.

(7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Tätigkeit untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwalanzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadtverwaltung setzt Ort, Zeit und Art der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Überführungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eintreffen beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Anmeldung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Bei der Berechnung der 4-Tage-Frist rechnen bestattungsfreie Tage nicht mit.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Gleiches gilt für die Füllmaterialien und Innenbekleidungen der Särge. Die Särge dürfen nicht mit umweltoder grundwassergefährdenden Stoffen behandelt oder gestrichen sein.

tung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Zeit und Art der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- (3) Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Anmeldung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Gleiches gilt für die Füllmaterialien und Innenbekleidungen der Särge. Die Särge dürfen nicht mit umweltoder grundwassergefährdenden Stoffen behandelt oder gestrichen sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadtverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadtverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Für Schäden, die an Nachbargräbern nach Verfüllen eines Grabes entstehen,

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Bestattungsgesetz Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich ist und § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz oder sonstige Bedenken wegen des Zustands der Leiche nicht entgegenstehen. Sarglose Bestattungen sind nur auf dem Muslimischen Feld zulässig, wobei die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Regularien zu beachten sind.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör (wie Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

haftet die Stadt nur bei grobem Verschulden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Bad Kreuznach in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Bad Kreuznach nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Bad Kreuznach in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Bad Kreuznach sind nicht zulässig.
- (2) Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Anonyme Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können in belegte Grabstätten der Nutzungsberechtigten umgebettet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Durchführung und Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht

grabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen Reihengrabstätin ten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von einem von der Stadtverwaltung im Einzelfall zugelassenen Beerdigungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadtverwaltung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

<u>IV.</u> Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Kreuznach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. unterbrochen oder gehemmt.

<u>IV.</u> Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

Auf den Friedhöfen werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten (§ 14),
- b) Wahlgrabstätten (§ 15),
- c) Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 16),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
- e) Ehrengrabstätten (§ 17),
- f) Grüfte (§ 18).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die keinerlei Hinweise auf die Namen der Verstorbenen oder Grabstätteneinrichtungen und Grabschmuck in irgendeiner Weise zulassen.
- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) anonyme Reihengrabstätten entsprechend a und b.

c) Sondergrabstätten/-arten.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist außerdem zulässig, zusätzlich eine Urne in einem Reihengrab zu bestatten, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne bestattet werden. Es ist zulässig, eine weitere Urne zu bestatten, wenn die Ruhezeit der zuletzt

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 25 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab

- bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (4) Reihengrabstätten für Erdbestattungen haben
- a) für Personen bis zum 5. Lebensjahr eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m
- b) für Personen ab dem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,90 m.
- (5) Urnenreihengrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke können abweichen.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Bei Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen oder stimmt der von den Nutzungsberechtigten bestimmte Rechtsnachfolger nicht

kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen oder stimmt der von den Nutzungsberechtigten bestimmte Nachfolger nicht zu, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Be-

- zu, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Die jeweiligen Nutungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrab-

rechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (9) Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gebühren, die für das Nutzungsrecht erhoben wurden, werden nicht erstattet.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

stätte möglich.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung kann auch eine Teilrückgabe von Gräbern erfolgen, wobei diese Gräber dann entsprechend seitens der Nutzungsberechtigten umgestaltet werden müssen. Die Gebühren, die für das Nutzungsrecht erhoben wurden, werden nicht erstattet.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch den Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Erdwahlgrabstätten werden als einoder mehrstellige Grabstätten vergeben. Soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen, können in einer Wahlgrabstätte zwei Erdbestattungen übereinander zugelassen werden (Tiefgrab).
- (2) Erdwahlgrabstätten haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m pro Grabstelle. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke sowie dem muslimischen Feld können abweichen.
- (3) In Erdwahlgräbern können Leichen und Aschen bestattet werden.

§ 15

Wahlgrabstätten für Aschebeisetzungen

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten,
- d) anonymen Urnenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terras-

- (1) Urnenwahlgrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,80 m. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke können abweichen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Aschen bestattet werden.

§ 16 Sondergrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die keinerlei Hinweise auf die Namen der Verstorbenen zulassen. Anonyme Bestattungen sind nur auf dem Hauptfriedhof zulässig.
- (2) Urnenwandgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Aschebeisetzungen, in denen die Asche in einer Nische einer Urnenwand beigesetzt wird. Das Anbringen einer Gravurplatte des Verstorbenen wird über die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (3) Baumfeldgrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, in denen die Asche im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Die Baumfeldgrabstätten können als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten genutzt werden. Baumfeldgrabstätten stehen nur auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Das Anbringen einer Namensplatte des Verstorbenen an einer Stele wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (4) Rasenfeldgrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen. Die Verlegung eines Liegesteins wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Das Regenbogenfeld bietet Grabstätten

sen und Hallen eingerichtet werden.

- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die keinerlei Hinweise auf die Namen der Verstorbenen oder Grabstätteneinrichtungen und Grabschmuck in irgendeiner Weise zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadtverwaltung aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates oder eines hierzu bestimmten Ausschusses.

§ 18 Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten als Grüfte sind in den Bestattungsbezirken der Stadt Bad Kreuznach nicht zulässig.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften ist eine Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung notwendig. Die in Grüften aufzustellenden Särge müssen mit luftdicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Eine Gruft, in der eine an einer übertragbaren Krankheit verstorbene Person beigesetzt wurde, darf zur Bestattung einer weiteren Leiche erst nach Ablauf einer Frist geöffnet werden, die die Stadtverwaltung nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes bestimmt. Vor der Beisetzung einer weiteren Leiche in einer Gruft ist die Gruft wirksam zu desinfizie-

für nicht bestattungspflichtige früh- oder totgeborene Kinder. Das Regenbogenfeld befindet sich nur auf dem Hauptfriedhof.

- (6) Das Muslimische Feld bietet Grabstätten für Bürger islamischen Glaubens. Das Muslimische Feld befindet sich nur auf dem Hauptfriedhof.
- (7) Grabstätten aller Art können auf Beschluss des Stadrates oder eines Ausschusses als Ehrengrab festgelegt werden.
- (8) Kriegsgräber sind Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegsereignissen ums Leben gekommen sind oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.

§ 17 Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten als Grüfte sind auf den Friedhöfen der Stadt Bad Kreuznach nicht zulässig.
- (2) Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nach vorheriger Prüfung und Antragstellung zulässig. Die in Grüften aufzustellenden Särge müssen mit luftdicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Eine Gruft, in der eine an einer übertragbaren Krankheit verstorbene Person beigesetzt wurde, darf zur Bestattung einer weiteren Leiche erst nach Ablauf einer Frist geöffnet werden, die die Stadtverwaltung nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes bestimmt. Vor der Beisetzung einer weiteren Leiche in einer Gruft ist die Gruft wirksam zu desinfizieren. Bei der

ren. Bei der Bestattungsfeier dürfen Desinfektionsgerüche nicht wahrnehmbar sein.

(3) Nutzungsrechte an vorhandenen Grüften können auf die Dauer von 60 Jahren verlängert werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Distrikte mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Hauptfriedhof Mannheimer Straße werden Distrikte mit allgemeinen und Distrikte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Distrikt mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadtverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Distrikt mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Distrikt mit anonymer Bestattung zu wählen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Distrikte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bestattungsfeier dürfen Desinfektionsgerüche nicht wahrnehmbar sein.

(3) Die Neubelegung bestehender Grüfte ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 2/3 der Fläche mit Platten, Steinen oder sonstigem wasserundurchlässi-

- (2) Die einzelnen Distrikte werden in Belegungsplänen ausgewiesen.
- (3) Jede einzelne Grabstelle darf nur bis zu 40 % der Fläche mit Platten, Steinen oder sonstigem wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden. Hierzu zählen auch die Flächen der Grabsteinsockel. Kiesflächen mit festen Unterbauten wie Beton oder ähnliches sowie wasserundurchlässige Folien gelten ebenfalls als Abdeckungen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Über die Entfernung von Bäumen über 30 cm Stammumfang entscheidet die Stadtverwaltung.
- gem Material abgedeckt werden. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten können
 bis zu 100% abgedeckt werden. Maßgeblich für die Berechnung ist das Außenmaß.
 Kiesflächen mit festen Unterbauten wie
 Beton oder Ähnliches sowie wasserundurchlässige Folien gelten ebenfalls als
 Abdeckung.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschalen, Grablichtern oder sonstigen Dekorationen ist bei den Sondergrabarten nach § 16 Abs. 1-4 nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Dauerlichter.
- (6) Unzulässig ist:
- a) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

VI.
Grabmale und bauliche Anlagen

VI.
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Distrikte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Distrikten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,80 m Höhe 0,12 m, ab 0,80 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Stadtverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Distrikte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Distrikten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen

§ 19

Errichtung und Änderung von Grabanlagen

- (1) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)" der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare (2-fach) anzuzeigen.
- (3) Den Anzeigen sind 2-fach beizufügen: der Grabmalentwurf bzw. die Änderung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal.
- (4) Mit den Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn das Nutzungsrecht bezahlt ist und seitens der Friedhofsverwaltung keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal erhoben wurden. Der/die Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Genehmigung des Antrags errichtet bzw. geändert worden ist.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder sol-

dürfen.

- 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und ähnliche Stoffe sind als Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten nicht zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - stehende Grabmale:
 Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale:
 Breite bis 0,35 m, Höchstlänge
 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - stehende Grabmale:
 Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m,
 Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
 Breite bis 0,50 m, Höchstlänge
 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
- c) auf Wahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:Höhe 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende

che, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Maße zulässig: Höhe 0,80 bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m;

2. liegende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Grabstätten:Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;
- bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,16 m;
- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale:
 Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - 2. stehende Grabmale:
 Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe
 bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

- stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max.
 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
- 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- (4) Abdeckungen der Grabflächen mit Platten, Steinen, ausgenommen der Flächen der Grabsteinsockel, oder sonstigen wasserundurchlässigem Material sind nicht zulässig. Kiesflächen mit festen Unterbauten wie Beton oder Ähnliches sowie was-

serundurchlässige Folien gelten ebenfalls als Abdeckung.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Antragsteller haben bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Für die Grabmalgenehmigung ist ein vorgegebenes Formular der Stadtverwaltung zu verwenden, worauf die Prüf- und Abnahmevermerke vor Aufstellung der Grabstätteneinrichtung von der Stadtverwaltung einzuholen sind (§ 24 Abs. 1).

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsmeister der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofsmeister überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadtverwaltung bestimmen.

§ 20 Anlieferung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur unter Vorlage der bestätigten Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne bestätigte Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an den Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Beseitigungsfrist, zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen entfernt werden, wenn die vollständige Anzeige nicht binnen einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist nachgereicht wird.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks sind bindend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadtverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Stadtverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Inhaber der jeweiligen Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen ver-

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabanlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist mindestens einmal jährlich (im Frühjahr/nach der Frostperiode) zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 19).
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, so sind die in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die entfernten Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über. Ist der nach Abs. 1 Verantwortliche nicht zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung.

pflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadtverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Bei der anonymen Bestattung entfällt die Unterhaltung der Grabstätten durch die Berechtigten. Die Unterhaltung der Grabstätten obliegt der Stadtverwaltung.

§ 27 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorhe-

§ 22 Entfernung von Grabanlagen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabanlagen nur mit vor-

riger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden. Die Zustimmung kann in besonderen Fällen versagt werden, insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit haben die Nutzungsberechtigten diese Anlagen und den Aufwuchs von der Grabstätte zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall gehen die abgeräumten Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Müssen Grabmale, bauliche Anlagen, Umzäunungen, größere Gehölze oder dgl. beseitigt werden, haben die vormals Nutzungsberechtigten der Stadt alle hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige Anlagen in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 1 Monat nach Benachrichtigung der Inhaber der jeweiligen Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen. Lassen die Verpflichteten nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung die Anlagen abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

heriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Zustimmung kann in besonderen Fällen versagt werden, insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 19 Abs. 6.

(2) Eine vorzeitige Abräumung von Gräbern ist vor Ablauf der Ruhezeit zulässig. Voraussetzung ist eine schriftliche Verzichtserklärung durch den Nutzungsberechtigten. Wahl- und Reihengrabstätten können max. 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit (mit Sperrvermerk) entfernt werden.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts her-

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Inhaber der jeweiligen Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Der Stadtverwaltung ist das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die eine Höhe von mehr als 2 m erreichen können, durch die Berechtigten vorher anzuzeigen. Über das Entfernen von Bäumen mit einem Stammumfang von über 30 cm entscheidet allein die Stadtverwaltung. Die Entfernung ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die vorgesehene Grabgestaltung muss sich nach Art und Maß in die Eigenart des betreffenden Friedhofsdistriktes einfügen. Die Stadtverwaltung kann bis 2 Wochen nach der Anzeige Änderungen verlangen bzw. das Anpflanzen untersagen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass die Verantwortlichen die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nut-

gerichet sein. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Grabpflege wird bei Sondergrabarten sowie anonymen Reihen- oder Wahlgrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung gewährleistet.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- b) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.
- c) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten ausgeführt.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstelle von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Das Abräumen von Gräbern beinhaltet die

zungsrechtes abräumen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der anonymen Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadtverwaltung. Die botanischen Besonderheiten und Raritäten auf den Friedhöfen sind zu erhalten und zu pflegen.
- (9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutzund Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Dauerlichter.
- (12) Die bei der Herrichtung und Pflege der Grabstätten anfallenden Abfallstoffe sind auf ein Minimum zu reduzieren und getrennt entsprechend den auf den Friedhöfen dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 29 Distrikte ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Distrikten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der GrabEntfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente, sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung und das Einsäen von Rasen. Wird die Grabstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt, ist die Friedhofsverwaltung selbst dazu berechtigt. In diesem Fall gehen die abgeräumten Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Müssen Grabmale, bauliche Anlagen, Umzäunungen, größere Gehölze oder dergleichen beseitigt werden, haben die vormals Nutzungsberchtigten der Stadt alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutzund Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die bei der Herrichtung und Pflege der Grabstätten anfallenden Abfallstoffe sind auf ein Minimum zu reduzieren und getrennt entsprechend den auf den Friedhöfen dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

stätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30 Distrikte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Kies- und Pflasterflächen sind nicht zulässig.
- (2) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Stadtverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte te/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Berechtigten auf schriftliche Aufforderung der Stadtverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Be-

ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannten Berechtigten durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadtverwaltung auf Kosten der Berechtigten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.
- (2) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 - 3 entsprechend. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Stadtverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.
- (4) Die Stadt Bad Kreuznach ist im Falle der Abs. 1 3 nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Für entfernte Anlagen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

kanntmachung. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach zuvor erfolgter Androhung der Ersatzvornahme den bemängelten Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen.

(2) Sofern keine dauerhafte Pflege nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt oder eine Ersatzvornahme nicht zweckmäßig ist, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nach vorheriger Bekanntgabe von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

VIII. VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle des Zentralfriedhofes aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche

<u>Leichenhallen und Trauerfeiern</u>

§ 25 Benutzung der Leichenhalle und des Abschiedsraums

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Abschiedsraum oder einer Kühlzelle sehen.
- (3) Der Bestatter trägt die Verantwortung für die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof sind Trauerfeiern nur in der neuen Friedhofskapelle zulässig.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle

bestehen.

kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

<u>IX.</u> Schlussvorschriften

§ 27 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die

- Stadtverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

Die Stadt Bad Kreuznach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen

§ 29 Haftung

Die Stadt Bad Kreuznach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Kreuznach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach zu entrichten.

§ 37 Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, insbesondere des § 6, § 7 Abs. 1, 7, 8, 10, § 8, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1, 2, 3, 5, § § 18, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31 und 32 oder einer aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.78 (BGBI. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.68 (BGBI. I S. 503), beide jeweils in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Kreuznach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, insbesondere des § 4, § 5 Abs. 1, Abs. 4, 5 und 6, § 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 2, §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 oder einer aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBI. I S. 2372), findet Anwendung.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 14.01.80 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.82 außer Kraft.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 08.05.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 3

Regularien für Beisetzungen ohne Sarg (Anlage zur Friedhofssatzung)

- Die Grabstätte wird von den Mitarbeitern des Friedhofs ausgehoben und verschalt. Ebenso werden Leitern und Schaufeln zur Verfügung gestellt.
- 2. Der Leichnam, der in Tücher aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gehüllt ist, wird in einem verschlossenen Sarg mit dem Sargwagen zur Grabstätte gebracht. Der Sarg ist von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten (z.B. Bestatter) wieder mitzunehmen und darf nicht auf dem Friedhof verbleiben.
- 3. An der Grabstätte wird der Leichnam von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten aus dem Sarg gehoben und an die im Grab stehenden Angehörigen übergeben.
- 4. Die Ausrichtung des Leichnams im Grab sowie die Entfernung eventuell benötigter Hilfsmittel erfolgt durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
- Das Ablassen und Anbringen einer Holzabdeckung über den

- Leichnam erfolgt ebenfalls durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
- 6. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der mitgebrachten Beerdigungshilfsmittel sind die Angehörigen oder der von ihnen beauftragte Dritte verantwortlich; sie dürfen nicht auf dem Friedhof zurückgelassen werden.
- 7. Wenn die Trauergesellschaft die Grabstätte verlassen hat, wird die Entfernung der Verschalung und Restverfüllung der Grabstätte durch die Mitarbeiter des Friedhofs vorgenommen.
- 8. Die Beisetzung ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Friedhofspersonals durchzuführen.
- 9. Die Durchführung der Beisetzung erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt Bad Kreuznach und ihre eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof sind von jeglicher Gewährleistung und Haftungsansprüchen entbunden und von Ansprüchen Dritter freigestellt.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.XXXX

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz -BestG-) vom 04.03.1983 (GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 301), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

<u>I.</u> Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Bad Kreuznach.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Ortsbezirk Bosenheim für den Friedhof Bosenheim,
- b) Ortsbezirk Ippesheim für den Friedhof Ippesheim,
- c) Ortsbezirk Planig für den Friedhof Planig,
- d) Ortsbezirk Winzenheim für den Friedhof Winzenheim,
- e) Ortsbezirk Bad Münster am Stein für den Friedhof Bad Münster am Stein,
- f) Ortsbezirk Ebernburg für den Friedhof Ebernburg,
- g) übriges Stadtgebiet für den Hauptfriedhof.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof bereits besteht,
- b) die Belegungskapazität auf einem der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 erschöpft ist oder
- c) es sich um eine Sonderform von Bestattungen handelt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Bad Kreuznach.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Kreuznach gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht von Dienstleistungserbringern und sonstigen Berechtigten, die für das jeweilige Fahrzeug eine Einfahrgenehmigung haben sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film, Ton, Video oder Fotoaufnahmen zu erstellen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) kompostierfähige, organische und nichtkompostierfähige Abfälle (die auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind) gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern,
- g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt abzulagern,
- h) Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Geräte zur Grabpflege, Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen etc.) an der Grabstätte aufzubewahren,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- k) zu lärmen und ungebührliches Verhalten.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind vorher zu beantragen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Der Bedienstetenausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die
- e) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und
- f) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mind. 3 Mio. Euro nachweisen.
- (3) Dienstleistungserbringer sind in der Regel fachlich geeignet, wenn
- g) die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung oder in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachgewiesen werden kann oder
- h) sie selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags, aber nicht an Feiertagen, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Samstags und am Tag vor Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf das Einfahren von Blumenschmuck und Gießdienste beschränkt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.
- (6) Dienstleistungserbringer haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden gewerblichen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Diese gewerblichen Abfälle sind nicht auf dem Betriebshof der Friedhofsverwaltung oder über die auf den Friedhöfen bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Grünabfälle sind hiervon ausgenommen.
- (7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Tätigkeit untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung

anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Zeit und Art der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- (3) Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Anmeldung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Gleiches gilt für die Füllmaterialien und Innenbekleidungen der Särge. Die Särge dürfen nicht mit umwelt- oder grundwassergefährdenden Stoffen behandelt oder gestrichen sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Bestattungsgesetz Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich ist und § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz oder sonstige Bedenken wegen des Zustands der Leiche nicht entgegenstehen. Sarglose Bestattungen sind nur auf dem Muslimischen Feld zulässig, wobei die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Regularien zu beachten sind.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör (wie Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Bad Kreuznach in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Bad Kreuznach sind nicht zulässig.

- (2) Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Anonyme Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können in belegte Grabstätten der Nutzungsberechtigten umgebettet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Durchführung und Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

<u>IV.</u> Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

Auf den Friedhöfen werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Sondergrabstätten/-arten.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist außerdem zulässig, zusätzlich eine Urne in einem Reihengrab zu bestatten, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne bestattet werden. Es ist zulässig, eine weitere Urne zu bestatten, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (4) Reihengrabstätten für Erdbestattungen haben
- a) für Personen bis zum 5. Lebensjahr eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m

- b) für Personen ab dem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,90 m.
- (5) Urnenreihengrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke können abweichen.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Bei Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen oder stimmt der von den Nutzungsberechtigten bestimmte Rechtsnachfolger nicht zu, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Die jeweiligen Nutungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag

und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung kann auch eine Teilrückgabe von Gräbern erfolgen, wobei diese Gräber dann entsprechend seitens der Nutzungsberechtigten umgestaltet werden müssen. Die Gebühren, die für das Nutzungsrecht erhoben wurden, werden nicht erstattet.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch den Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen, können in einer Wahlgrabstätte zwei Erdbestattungen übereinander zugelassen werden (Tiefgrab).
- (2) Erdwahlgrabstätten haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m pro Grabstelle. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke sowie dem muslimischen Feld können abweichen.
- (3) In Erdwahlgräbern können Leichen und Aschen bestattet werden.

§ 15 Wahlgrabstätten für Aschebeisetzungen

- (1) Urnenwahlgrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,80 m. Die Maße auf den Friedhöfen der Ortsbezirke können abweichen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Aschen bestattet werden.

§ 16 Sondergrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die keinerlei Hinweise auf die Namen der Verstorbenen zulassen. Anonyme Bestattungen sind nur auf dem Hauptfriedhof zulässig.
- (2) Urnenwandgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Aschebeisetzungen, in denen die Asche in einer Nische einer Urnenwand beigesetzt wird. Das Anbringen einer Gravurplatte des Verstorbenen wird über die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (3) Baumfeldgrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, in denen die Asche im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Die Baumfeldgrabstätten können als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten genutzt werden. Baumfeldgrabstätten stehen nur auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet

werden. Das Anbringen einer Namensplatte des Verstorbenen an einer Stele wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (4) Rasenfeldgrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen. Die Verlegung eines Liegesteins wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Das Regenbogenfeld bietet Grabstätten für nicht bestattungspflichtige früh- oder totgeborene Kinder. Das Regenbogenfeld befindet sich nur auf dem Hauptfriedhof.
- (6) Das Muslimische Feld bietet Grabstätten für Bürger islamischen Glaubens. Das Muslimische Feld befindet sich nur auf dem Hauptfriedhof.
- (7) Grabstätten aller Art können auf Beschluss des Stadrates oder eines Ausschusses als Ehrengrab festgelegt werden.
- (8) Kriegsgräber sind Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegsereignissen ums Leben gekommen sind oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.

§ 17 Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten als Grüfte sind auf den Friedhöfen der Stadt Bad Kreuznach nicht zulässig.
- (2) Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nach vorheriger Prüfung und Antragstellung zulässig. Die in Grüften aufzustellenden Särge müssen mit luftdicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Eine Gruft, in der eine an einer übertragbaren Krankheit verstorbene Person beigesetzt wurde, darf zur Bestattung einer weiteren Leiche erst nach Ablauf einer Frist geöffnet werden, die die Stadtverwaltung nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes bestimmt. Vor der Beisetzung einer weiteren Leiche in einer Gruft ist die Gruft wirksam zu desinfizieren. Bei der Bestattungsfeier dürfen Desinfektionsgerüche nicht wahrnehmbar sein.
- (3) Die Neubelegung bestehender Grüfte ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

<u>V.</u> Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 2/3 der Fläche mit Platten, Steinen oder sonstigem wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden. Urnenreihen- und Ur-

nenwahlgrabstätten können bis zu 100% abgedeckt werden. Maßgeblich für die Berechnung ist das Außenmaß. Kiesflächen mit festen Unterbauten wie Beton oder Ähnliches sowie wasserundurchlässige Folien gelten ebenfalls als Abdeckung.

- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschalen, Grablichtern oder sonstigen Dekorationen ist bei den Sondergrabarten nach § 16 Abs. 1-4 nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Dauerlichter.
- (6) Unzulässig ist:
- a) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Errichtung und Änderung von Grabanlagen

- (1) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)" der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare (2-fach) anzuzeigen.
- (3) Den Anzeigen sind 2-fach beizufügen: der Grabmalentwurf bzw. die Änderung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal.
- (4) Mit den Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn das Nutzungsrecht bezahlt ist und seitens der Friedhofsverwaltung keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal erhoben wurden. Der/die Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche An-

lage nicht binnen eines Jahres nach Genehmigung des Antrags errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 20 Anlieferung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur unter Vorlage der bestätigten Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne bestätigte Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an den Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Beseitigungsfrist, zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen entfernt werden, wenn die vollständige Anzeige nicht binnen einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist nachgereicht wird.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabanlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist mindestens einmal jährlich (im Frühjahr/nach der Frostperiode) zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 19).
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, so sind die in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die entfernten Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über. Ist der nach Abs. 1 Verantwortliche nicht zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung.

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabanlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Zustimmung kann in besonderen Fällen versagt werden, insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 19 Abs. 6.
- (2) Eine vorzeitige Abräumung von Gräbern ist vor Ablauf der Ruhezeit zulässig. Voraussetzung ist eine schriftliche Verzichtserklärung durch den Nutzungsberechtigten. Wahl- und Reihengrabstätten können max. 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit (mit Sperrvermerk) entfernt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichet sein. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Grabpflege wird bei Sondergrabarten sowie anonymen Reihen- oder Wahlgrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung gewährleistet.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- b) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.
- c) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten ausgeführt.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstelle von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Das Abräumen von Gräbern beinhaltet die Entfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente, sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung und das Einsäen von Rasen. Wird die Grabstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt, ist die Friedhofsverwaltung selbst dazu berechtigt. In diesem Fall gehen die abgeräumten Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Müssen Grabmale, bauliche Anlagen, Umzäunungen, größere Gehölze oder dergleichen beseitigt werden, haben die vormals Nutzungsberchtigten der Stadt alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Die Friedhofsverwal-

tung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die bei der Herrichtung und Pflege der Grabstätten anfallenden Abfallstoffe sind auf ein Minimum zu reduzieren und getrennt entsprechend den auf den Friedhöfen dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach zuvor erfolgter Androhung der Ersatzvornahme den bemängelten Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen.
- (2) Sofern keine dauerhafte Pflege nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt oder eine Ersatzvornahme nicht zweckmäßig ist, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nach vorheriger Bekanntgabe von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle und des Abschiedsraums

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Abschiedsraum oder einer Kühlzelle sehen.
- (3) Der Bestatter trägt die Verantwortung für die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof sind Trauerfeiern nur in der neuen Friedhofskapelle zulässig.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Die Stadt Bad Kreuznach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Kreuznach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, insbesondere des § 4, § 5 Abs. 1, Abs. 4, 5 und 6, § 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § § 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 oder einer aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBI. I S. 2372), findet Anwendung.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 08.05.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 3

Regularien für Beisetzungen ohne Sarg (Anlage zur Friedhofssatzung)

- 1. Die Grabstätte wird von den Mitarbeitern des Friedhofs ausgehoben und verschalt. Ebenso werden Leitern und Schaufeln zur Verfügung gestellt.
- Der Leichnam, der in Tücher aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gehüllt ist, wird in einem verschlossenen Sarg mit dem Sargwagen zur Grabstätte gebracht. Der Sarg ist von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten (z.B. Bestatter) wieder mitzunehmen und darf nicht auf dem Friedhof verbleiben.
- 3. An der Grabstätte wird der Leichnam von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten aus dem Sarg gehoben und an die im Grab stehenden Angehörigen übergeben.
- 4. Die Ausrichtung des Leichnams im Grab sowie die Entfernung eventuell benötigter Hilfsmittel erfolgt durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
- 5. Das Ablassen und Anbringen einer Holzabdeckung über den Leichnam erfolgt ebenfalls durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
- 6. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der mitgebrachten Beerdigungshilfsmittel sind die Angehörigen oder der von ihnen beauftragte Dritte verantwortlich; sie dürfen nicht auf dem Friedhof zurückgelassen werden.

- 7. Wenn die Trauergesellschaft die Grabstätte verlassen hat, wird die Entfernung der Verschalung und Restverfüllung der Grabstätte durch die Mitarbeiter des Friedhofs vorgenommen.
- 8. Die Beisetzung ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Friedhofspersonals durchzuführen.
- 9. Die Durchführung der Beisetzung erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt Bad Kreuznach und ihre eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof sind von jeglicher Gewährleistung und Haftungsansprüchen entbunden und von Ansprüchen Dritter freigestellt.

schluss-

vorschlag

der Beschluss

(Rückseite)

Stimmen-

mehrheit

Einstimmig

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Aufgrund der Neufassung der Friedhofssatzung wird auch eine Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe notwendig, da neue Gebührentatbestän-
de eingearbeitet oder bestehende gestrichen werden müssen.

Neu enthalten sind die Gebühren für Baumfeldgrabstätten (Ziffern 156 und 157).

Ebenso wurde eine neue Pauschale für den Aufwand bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten eingefügt (Ziffer 37).

	iewerbetreibende in Anpassung ar nusste, wurden auch die entsprech strichen.	
_	ngeführte Bestimmungen wie z.B. bende), eine Gebühr zu kalkulieren eren Zeitpunkt erfolgen.	
Der Finanzausschuss hat in se lungsbeschluss gefasst.	einer Sitzung am 04.04.2017 eine	n entsprechenden Empfeh-
Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

ENTWURF

SATZUNG

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach vom 12.10.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.04.1990, 08.01.1992, 29.12.1992, 11.01.1994, 15.02.1995, 16.02.1996, 17.07.2001, 31.01.2003, 19.05.2004 und 19.12.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach am XX.XXXXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach vom 12.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2012, erhält die nachfolgend in der Anlage abgedruckte Fassung.

§ 2

In § 5 Abs. 2 wird "§ 15 Abs. 4" geändert in "§ 13 Abs. 7".

§ 3

§ 5 Abs. 4 entfällt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach vom 12.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom XX.XX.XXXX

Geb	Gegenstand	Reihengräber	Wahlgräber	Sonstiges
Nr.		Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Nutzungsrecht			
11	Einzelgräber für Erdbestattungen (mit 1 Grabstelle):			
111	für Personen über 5 Jahre	695	1.080	
112	für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	550		
12	Gräber mit mehreren Grabstellen in normaler Tiefe:			
121	Belegung nebeneinander, je Grabstelle		1.080	
122	Gruftanlagen, je Grabstelle		2.622	
130	Urnengrab zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	581	765	
14	Zuschläge für zusätzliche Beisetzungsmöglichkei-			
141	ten: Tiefgrabzuschlag sowie zusätzliche Beisetzungen	208	208	
	von Kindern bis 5 Jahre, Totgeburten und Urnen, je	200	200	
	Grabstelle			
15	Sondergrabstätten:			
151	Anonyme Bestattung Erde		1.213	
152	Anonyme Bestattung Urne		587	
<mark>153</mark>	Urnenwand <mark>mit</mark> Gravurplatte		2.490	330
<mark>154</mark>	Rasengrab Erde incl. Liegestein und Pflege		1405	848
155	Rasengrab Urne incl. Liegestein und Pflege		617	848
100	Tracengras erric <mark>mor. Elegebroni ana i nego</mark>		017	0.10
<mark>156</mark>	Baumfeld Reihe	<mark>1.175</mark>		
<mark>157</mark>	Baumfeld Wahl		<mark>1.656</mark>	
2				
2	<u>Bestattungen</u>			
21	Regelleistungen:			
211	Sarg für Personen über 5 Jahre	574	745	
212	Sarg für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	381	381	
213	Tiefgrabzuschlag (zu Nr. 211 und 212)	200	166	
214	Urnenbeisetzung	363	363	
	Urnenbeisetzung Urnenwand ohne Feier 50% der Gebühr von 214		181,50	
22	Zusätzliche Leistungen:			
221	Ausschmückung der Leichenhalle			16
222	Benutzung der Leichenhalle vom 4. Tag an,			16
	je Tag			

je Tag 224 Benutzung des Kühlaufsatzes oder der Kühlvitrine vom 4. Tag an, je Tag 225 Benutzung der Tiefkühlanlage je Kühlzelle und Tag 226 Benutzung des städtischen Notsarges 227 Benutzung der Orgel oder eines Musikabspielgerätes 40 228 Kondolenzliste 229 Sargträger, je Träger 3 Sonderleistungen 3 Benutzung des Verabschiedungsraumes 65
vom 4. Tag an, je Tag 225 Benutzung der Tiefkühlanlage je Kühlzelle und Tag 226 Benutzung des städtischen Notsarges 227 Benutzung der Orgel oder eines Musikabspielgerätes tes 228 Kondolenzliste 229 Sargträger, je Träger 3 Sonderleistungen
Benutzung der Tiefkühlanlage je Kühlzelle und Tag Benutzung des städtischen Notsarges Benutzung der Orgel oder eines Musikabspielgerätes Este Standolenzliste Sonderleistungen 40 40 40 40 227 Benutzung der Orgel oder eines Musikabspielgerätes Este Standolenzliste 20 20 3 Sonderleistungen
226 Benutzung des städtischen Notsarges 227 Benutzung der Orgel oder eines Musikabspielgerätes 228 Kondolenzliste 229 Sargträger, je Träger 20 3 Sonderleistungen
tes 228 Kondolenzliste 229 Sargträger, je Träger 3 Sonderleistungen
228 Kondolenzliste 229 Sargträger, je Träger 3 Sonderleistungen
229 Sargträger, je Träger 40 3 Sonderleistungen
3 <u>Sonderleistungen</u>
Bendtzung des Verabseniedungstadnies
32 Ausgrabung einer Leiche einer über 5 Jahre alten
Person bei einer Liegezeit:
321 bis 5 Jahre 861 861
322 von 5 bis 15 Jahren 574 574
323 von mehr als 15 Jahren 430,50 430,50
33 Ausgrabung einer Leiche eines Kindes bis 5 Jahre
bei einer Liegezeit:
331 bis 5 Jahre 571,50 571,50 332 von 5 bis 15 Jahren 381 381
333 von mehr als 15 Jahren 285,75 285,75
340 Ausgrabung einer Urne 363 363
Anmerkung zu 321 - 340: Bei Wiederbeisetzung kommen 50 % der Be-
stattungsgebühren nach Nr. 2 hinzu.
Tieferlegung einer Leiche nach einer Liegezeit von
mehr als 15 Jahren in derselben Grabstelle, ohne 25% der Gebühren nach Nr.323 oder Nr. 333
dass erneute Einsargung erfolgt
36 Für das Abräumen abgelaufener Grabstätten und
für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zu-
standes einer Grabstelle (§§ 25 und 26 der Fried-
hofssatzung) werden Gebühren nach dem tat-
sächlichen Aufwand erhoben.
Aufwandspauschale/Jahr für die vorzeitige Rück-
gabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit
(max. 5 Jahre)
4 <u>Einzelleistungen</u>
Falls keine Bestattung auf einem Bad Kreuznacher
Friedhof erfolgt oder einzelne Leistungen mehrfach
in Anspruch genommen werden, sind anstelle bzw.
neben den unter Nr. 21 genannten Gebühren fol-
gende Gebühren für Einzelleistungen zu zahlen:
41 für jede Leiche:

411	Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tagen	48
412	Benutzung der Friedhofskapelle	85
413	Transport des Sarges samt Kränzen und Blumen	50
	(bei Urnen 50% der Gebühr von 413)	25
414	Benutzung des Kühlaufsatzes oder der Kühlvitrine	72
	bis zu 3 Tagen	
415	Benutzung des Urnenschreines bis zu 3 Tagen	15
416	Versenden einer Urne	25
5	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
51	Prüfung der Anzeigen nach § 19 Abs. 4 Friedhofs-	
	satzung:	
511	pauschal	<mark>50</mark>
53	Bescheinigungen, Abschriften und dgl.:	
531	für die Erstschrift	3
534	für Kopien von Schriftstücken, je Seite DIN A4	0,30
535	Ersatzbeschaffung von Grabbezeichnungsschildern,	10
	je Stück	

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach vom 12.10.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.04.1990, 08.01.1992, 29.12.1992, 11.01.1994, 15.02.1995, 16.02.1996, 17.07.2001, 31.01.2003, 19.05.2004 und 19.12.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBI. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.86 (GVBI. Seite 103) in Verbindung mit §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.86 (GVBI. Seite 103) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonst dem Bestattungswesen dienenden städtischen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (kostenpflichtige Amtshandlungen) der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben und die Erstattung von Auslagen verlangt.
- (3) Die Gebührensätze sind in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Regelleistung, Ermäßigung

(1) Mit der Gebühr für die Regelleistungen bei Bestattungen sind abgegolten:

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach vom 12.10.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.04.1990, 08.01.1992, 29.12.1992, 11.01.1994, 15.02.1995, 16.02.1996, 17.07.2001, 31.01.2003, 19.05.2004 19.12.2012 und XX.XX.XXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonst dem Bestattungswesen dienenden städtischen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (kostenpflichtige Amtshandlungen) der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben und die Erstattung von Auslagen verlangt.
- (3) Die Gebührensätze sind in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Regelleistung, Ermäßigung

(1) Mit der Gebühr für die Regelleistungen bei Bestattungen sind abgegolten:

- a) Benutzung der Leichenzelle oder des Urnenschreines, der Kühlvitrine oder des Kühlaufsatzes bis zu drei Tagen,
- b) Benutzung der Friedhofskapelle,
- c) Ausheben und Wiederverfüllen der Graböffnung, einschließlich Erdtransport,
- d) angemessenes Auslegen des oberen Randes der Graböffnung,
- e) Aufstellen der zur Bestattung gespendeten Kränze und Blumen und deren Transport zum Grab,
- f) Beschaffung und Aufstellen eines Grabbezeichnungsschildes,
- g) die mit der Abwicklung einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung regelmäßig verbundenen Verwaltungsarbeiten.
- (2) Für den Fall, dass die Leistung unter Buchstabe a) oder b) nicht in Anspruch genommen wird, ermäßigt sich die Gebühr um 15 %.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist:

- wer Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts ist,
- 2. wer die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der

- a) Benutzung der Leichenzelle oder des Urnenschreines, der Kühlvitrine oder des Kühlaufsatzes bis zu drei Tagen,
- b) Benutzung der Friedhofskapelle,
- c) Ausheben und Wiederverfüllen der Graböffnung, einschließlich Erdtransport,
- d) angemessenes Auslegen des oberen Randes der Graböffnung,
- e) Aufstellen der zur Bestattung gespendeten Kränze und Blumen und deren Transport zum Grab,
- f) Beschaffung und Aufstellen eines Grabbezeichnungsschildes,
- g) die mit der Abwicklung einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung regelmäßig verbundenen Verwaltungsarbeiten.
- (2) Für den Fall, dass die Leistung unter Buchstabe a) oder b) nicht in Anspruch genommen wird, ermäßigt sich die Gebühr um 15 %.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist:

- 1. wer Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts ist,
- 2. wer die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der

Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Sind ausschließlich Verwaltungsgebühren zu entrichten, sind diese sofort nach Vornahme der Amtshandlung fällig. Die Aushändigung von Schriftstücken kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor der Nachweis über die Bezahlung der Verwaltungsgebühr erbracht wird. Für Auslagen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Sind ausschließlich Verwaltungsgebühren zu entrichten, sind diese sofort nach Vornahme der Amtshandlung fällig. Die Aushändigung von Schriftstücken kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor der Nachweis über die Bezahlung der Verwaltungsgebühr erbracht wird. Für Auslagen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 Besondere Vorschriften zu den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

§ 5 Besondere Vorschriften zu den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach seinem Ablauf verlängert, werden Gebühren für den Erwerb eines zeitlich vollen Nutzungsrechtes nach den im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Vorschriften und Gebührensätzen erhoben.
- (1) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach seinem Ablauf verlängert, werden Gebühren für den Erwerb eines zeitlich vollen Nutzungsrechtes nach den im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Vorschriften und Gebührensätzen erhoben.
- (2) Wird das Nutzungsrecht nach § 15 Abs. 4 der Friedhofsatzung verlängert, ist für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr für das volle Nutzungsrecht, wie sie im Zeitpunkt der Verlängerung gilt, zu zahlen.
- (2) Wird das Nutzungsrecht nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsatzung verlängert, ist für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr für das volle Nutzungsrecht, wie sie im Zeitpunkt der Verlängerung gilt, zu zahlen.
- (3) Für Gruftanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Für Gruftanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für die Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann auf Antrag die Gebühr wie folgt erstattet werden:

<u>entfallen</u>

- a) wenn die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt = 50 %
- b) wenn die Nutzungszeit noch mindestens 10 Jahre beträgt = 25 %

der beim Erwerb bzw. bei der letztmaligen Verlängerung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühr. Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an einzelnen Grabstellen richtet sich die Erstattung außerdem nach dem Verhältnis der Anzahl der zurückgegebenen zu der Gesamtzahl der Grabstellen der Wahlgrabstätte.

ENTWURF

Sperrzeitverordnung

der Stadt Bad Kreuznach

vom XX.XX.2017

ENTWURF

Sperrzeitverordnung der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2017

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBI. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBI. I S. 420) sowie der §§ 2, 17 und 19 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastVO-) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.12.1971 (GVBI. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2005 (GVBI. S. 365), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde folgende Sperrzeitverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Sperrzeitverordnung gilt wie aus dem beiliegenden Plan ersichtlich für das Gebiet der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern bis zur Rossstraße. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit im vorstehend bezeichneten Gebiet wird abweichend von § 17 der Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz an allen Tagen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

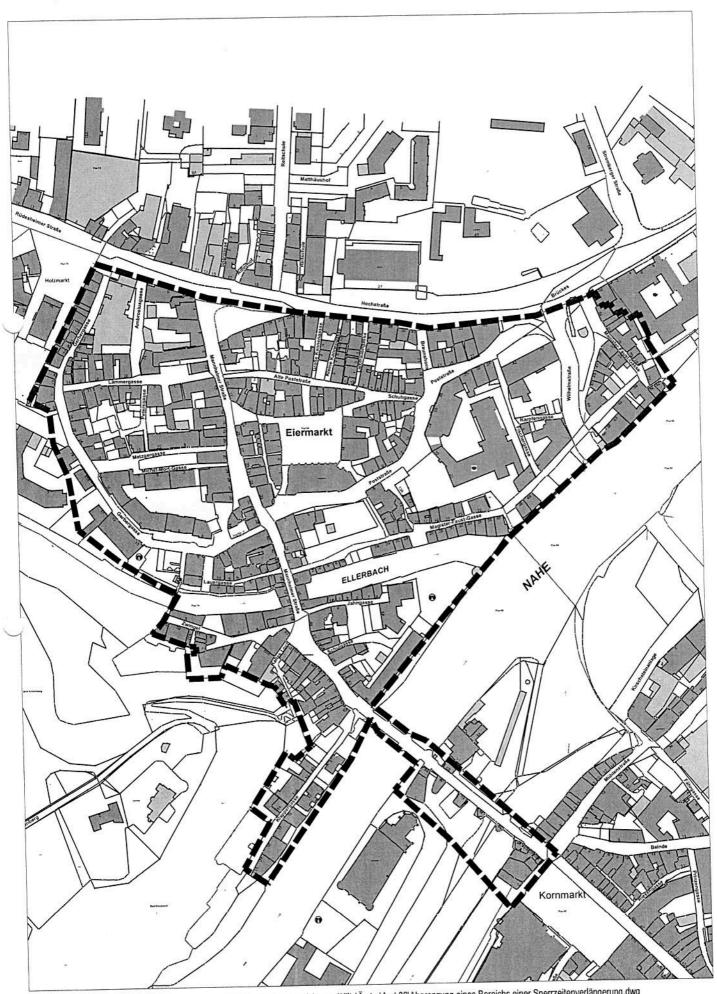
§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes (GastG) handelt, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Speerrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Sperrzeitverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bereich einer Sperrzeitenverlängerung



H:\FA61\Amt61\Datensicherung\Kiltz\Ämter\Amt 32\Abgrenzung eines Bereichs einer Sperrzeitenverlängerung.dwg

Stadtverwaltung Bad Kreuznach		Beschlussvorlage
		x öffentlich nichtöffentlich
Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	09.05.2017	17/130
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		08. Mai 2017
Stadtrat		18. Mai 2017
Betreff		
Sperrzeitverordnung		
Beschlussvorschlag		
Der Stadtrat berät über eine Sperrzeitverlänge Stadtkern einschließlich des Gebiets bis zur Reine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft diesem Gebiet an allen Tagen von 3:00 Uhr bie Anlage beigefügten Sperrzeitverordnung zu.	ossstraße, wie ten sowie für ö	in der Anlage ersichtlich, in de ffentliche Vergnügungsstätten ir

Beratung/Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	18.05.2017	
Beratung		

В	eratungsergebni	S					
	Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
В	eschlussausferti	gungen an:			•		

Die Sperrzeitverordnung wird von der Stadtverwaltung beschlossen, da es sich um eine Auftragsangelegenheit handelt; dazu ist sie durch den Gesetzgeber ermächtigt. Das Gaststättengesetz delegiert die Festsetzung der Sperrzeiten an die Landesregierung, die wiederum weiter delegiert hat. Der Stadtrat wird angehört.

In § 17 der Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Sperrzeit für Schankund Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten so geregelt, dass die Sperrzeit um 5:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet. In Fällen der Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzlichen Feiertag, zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag ist die Sperrzeit aufgehoben.

Nach § 19 GastVO kann die Sperrzeit unter anderem verlängert werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür vorliegt oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen. Mindestens einer dieser Tatbestände muss vorliegen, um eine Sperrzeitverordnung zu erlassen.

Zu den besonderen örtlichen Verhältnissen gehört auch die Störempfindlichkeit der fraglichen Umgebung, wenn durch ein von den betroffenen Betrieben ausgehendes erhöhtes lokales Gefahrenpotenzial angenommen werden kann. Zum Schutz der Anwohner kann insoweit eine Sperrzeitverlängerung ergehen.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine Verlängerung der Sperrzeit liegt vor, wenn die derzeitige Ausnutzung der Öffnungszeiten der Gaststätten mit den von der Verwaltung zu wahrenden öffentlichen Belangen nicht im Einklang steht. Dazu gehört auch die Wahrung der Nachtruhe von Personen, die in der Nachbarschaft von Gaststätten wohnen.

Es kommt also darauf an, ob Gaststättenlärm und damit zusammenhängende Einwirkungen, insbesondere auch der Lärm der Gäste auf dem Weg zur Gaststätte, der Schutzwürdigkeit der Umgebung und Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft zugemutet werden können oder nicht. Dabei ist nicht die individuelle Einstellung entscheidend, sondern das Durchschnittsempfinden.

Für den Bereich der Kreuznacher Neustadt-historischer Stadtkern einschließlich der gastronomischen Betriebe bis zur Rossstraße sind besondere örtliche Verhältnisse vorhanden, da dort eine beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten, auch mit Nachtbetrieb, trifft. Die dort vorhandene Dichte von Gaststätten führt dazu, dass auftretende Störer oft keiner bestimmten Gaststätte zugeordnet werden können, denn das ist bereits dann nicht mehr der Fall, wenn sich Gaststättenbesucher wieder in den allgemeinen Verkehr eingereiht haben. Im Geltungsbereich der geplanten Sperrzeitverordnung sind die Gaststätten mit Nachtbetrieb zwar nicht überall gleich verteilt, aber doch von der Rossstraße bis nahezu zur Rüdesheimer Straße entlang der Mannheimer Straße vorhanden.

In der Kreuznacher Neustadt finden seit Jahren besonders in der Sommerzeit regelmäßig nächtliche Ruhestörungen statt, die Polizei und kommunalen Vollzugsdienst beschäftigen. Eine Vielzahl von Eingaben und Beschwerden über nächtliche Ruhestörungen gehen seit Jahren bei der Stadtverwaltung, im Stadtteilbüro und bei der Polizei ein. Die Nachtruhe der Bewohner in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung der Gastronomiebetriebe ist nicht mehr hinreichend gewährleistet. Lautstarke Gespräche und Raucherecken vor Gastronomiebetrieben sowie Anund Abfahrten mit entsprechenden Nebengeräuschen stören vor allem in den frühen Morgenstunden die Anwohner in beträchtlichem Umfang. Hinzu kommt, dass im Eingangsbereich zur Neustadt vor der Alten Nahebrücke her nicht unerheblicher Lärm von der

Nahe ausgeht und zudem Besucherlärm aufgrund der trichterförmigen Straßenführung zum Zwingelbrunnen und der geschlossenen Bebauung verstärkt wird.

Schließlich sind im vorliegenden Fall die Ziele des Sanierungsgebiets "Kreuznacher Neustadthistorischer Stadtkern" in die Entscheidung einzustellen, wozu es auch gehört, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu verbessern.

Ziel einer Sperrzeitverordnung ist es also, eine Balance zwischen Wohnen, Freizeit und Gewerbe herzustellen. Dabei erscheint die Festlegung des Beginns der Sperrzeit auf 3:00 Uhr mit Blick auf das Grundrecht der Gewerbetreibenden auf Berufsausübung vertretbar und zugleich geeignet, die Belästigungen für die Nachbarschaft zu mindern.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Sichtvermerk der	Sichtvermerke:
Oberbürgermeisterin:	Rechtsamt:
	Kämmereiamt:
	T.G.T.I.I.G.G.G.I.I.I.G.